

Stubenring 16 / Top 7 1010 Wien Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225) schlichtungsstelle@ivo.or.at



RSS-0074-19-9 = RSS-E 73/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal
	Mag. Matthias Lang
	KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung eine weitere Leistung von € 2.520,-- aus der Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige für seinen Betrieb einer ärztlichen Ordination zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die ABFT 2010, deren Art 1 und 4 auszugsweise lauten:

"Artikel 1 Versicherter Betrieb, versicherte Person, Versicherungsfall

(...)Versicherungsfall ist die durch eine versicherte Gefahr verursachte Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung).(...)

Artikel 4 Betriebsunterbrechung

1.Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes ausschließlich am Versicherungsort laut Polizze durch einen Sachschaden, Personenschaden oder sonstigen Verhinderungsgrund.(...)"

Der Antragsteller erlitt während seines an sich bis 16.8.2019 geplanten Urlaubs einen Unfall, hatte einen dreitägigen Spitalsaufenthalt und war von 10.8. bis 30.8.2019 zu 100% arbeitsunfähig.

Die Antragsgegnerin bezahlte die Taxe iHv € 420,--/Tag für den Zeitraum 17.8.-30.8.2019. Sie lehnte mit Schreiben vom 10.9.2019 eine Leistung für den Zeitraum vom 10.8.-16.8. mit der Begründung ab, dass die Praxis in diesem Zeitraum aufgrund des Urlaubs nicht geöffnet gewesen wäre.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.9.2019. Der Urlaub sei durch den Spitalsaufenthalt als beendet anzusehen, ab diesem Zeitpunkt liege ein Betriebsstillstand vor.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 9.10.2019 wie folgt Stellung:

"Gegenständlicher Versicherungsvertrag ersetzt den entgangenen Betriebsgewinn aufgrund eines Personenschadens oder eines Sachschadens.

Im konkreten Fall erlitt die versicherte Person während ihrer Urlaubszeit einen Personenschaden. Es ist nachvollziehbar, dass während der Urlaubszeit und der damit verbundenen Schließung des Betriebes keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Im aktuellen Fall tritt die Betriebsunterbrechung erst dann ein wenn die versicherte Person die geplante Betriebsaufnahme aufgrund eines Personenschadens nicht durchführen kann.

Daher steht der versicherten Person die Leistung erst ab geplanter aber nicht möglicher Betriebsaufnahme zu."

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Der Oberste Gerichtshof hat sich in seiner Entscheidung 7 Ob 98/09a vom 28.10.2009 mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern eine versicherte Betriebsunterbrechung vorliegt, wenn eine Betrieb geplanterweise geschlossen ist. Er hat hierzu ausgesprochen: "Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist es aber, dass der Schaden als Folge der versicherten Gefahr eingetreten ist (Schauer in BK, Vorbem §§ 49-68a VVG Rz 24). Die nicht durch einen Personen- oder Sachschaden oder einen sonstigen Verhinderungsgrund im Sinn der Bedingungen verursachte Unterbrechung des versicherten Betriebs stellt daher keinen Versicherungsfall nach Art 1.1. der Bedingungen dar, (…)"

Diese Überlegungen sind auch für den gegenständlichen Schlichtungsfall heranzuziehen. Während des Zeitraumes einer geplanten Schließung des Betriebes ist ein Personen- oder Sachschaden für die Schließung des Betriebs nicht kausal, weshalb in diesem Zeitraum kein Versicherungsfall vorliegt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. November 2019